

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

8. April 2009

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009	68
Zweckvereinbarung zur Übernahme der Organisation der kommunalen Integrationsarbeit	69
2. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2007 gemäß § 121 GO LSA	69
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Büro des Oberbürgermeisters	
Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 07.06.2009; hier: Neubenennung zum Stellvertreter des Wahlleiters	69
4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Planungsamt	
Bebauungsplan Nr.11/91 „Uppstall“, 2. Änderung; hier: Inkrafttreten	69
5. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Planung Hallstr. BA 1.2 in Stendal	70
6. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Kämmererei	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2009	70
7. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Uchtsprunge	71
8. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung	71
9. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung der Stadt Sandau	71
Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau	71
10. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Stadtratswahl am 07.06.09	71
11. Evangelische Kirchengemeinde Klein Schwarzlosen	
Änderung der Friedhofsatzung für den Friedhof in Schönwalde vom 24.03.2004	72
12. Landesverwaltungsamt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15 -kV-Freileitung Nr.6 Tangerhütte-UW Stendal	72
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15 -kV-Freileitung Nr.19 UW Osterburg-TSt Dequede Funkturm, AZM Krumke 2 -Krumke 2 Wasserfassung	72
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15 -kV-Leitung Nr.17 -UW Osterburg-SSt. Klein Schwechten	72

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 18. Dezember 2008 und in der Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 138.656.900 EUR
in der Ausgabe auf 159.138.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 16.395.100 EUR
in der Ausgabe auf 16.395.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.457.800 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **48,1 v.H.** der Bemessungsgrundlagen nach §16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 02. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398), festgesetzt.

Stendal, den 26. März 2009

Lothar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages



Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs.2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist am 29. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen 305.4.5-10402-LKSDL-2009-HH wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Landkreises Stendal vom 18. Dezember 2008 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird abgesehen.

2. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass sich durch den Vollzug des Haushaltes der Jahresabschluss gegenüber dem Haushaltsplan 2009 um mindestens 1.018.800 Euro verbessert, soweit nicht das Jahresergebnis 2008 gegenüber dem Planansatz entsprechend besser ausfällt.

3. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages in Höhe von 760.000 Euro der in § 3 der Haushaltssatzung auf 6.457.800 Euro festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt.

4. Die unter Ziffer 3 erteilte Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Zweckbindungsvermerke im Haushaltsplan eingerichtet werden, die sicherstellen, dass die Verpflichtungsermächtigungen erst eingegangen werden dürfen, wenn die entsprechenden Zuwendungsbescheide mit einem Fördersatz von mindestens 80 v. H. vorliegen.

Der Kreistag ist der aufschiebenden Bedingung für die erteilte Genehmigung der in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit Beschluss vom 26. März 2009 beigetreten.

Der Haushaltsplan und dereteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 09.04.2009 bis 23.04.2009 während der unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 159
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 27.03.2009

Jörg Hellmuth
Landrat



Montag
08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Dienstag
08.00-12.00 Uhr
14.00-17.00 Uhr

Donnerstag
08.00-12.00 Uhr
14.00-17.00 Uhr

Freitag
08.00-12.00 Uhr

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zur Übernahme der Organisation der kommunalen Integrationsarbeit

Auf der Grundlage der Landkreisordnung/Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung schließen die genannten Körperschaften eine Zweckvereinbarung nachstehenden Inhalts ab:

Landkreis Stendal,
vertreten durch den Landrat
Herrn Jörg Hellmuth
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal
(nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet)

und

Stadt Stendal,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Schmotz
Markt 1
39576 Stendal
(nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet)

beide nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1

In den vergangenen 8 Jahren hat sich ein intensiv arbeitendes Netzwerk zur Integration von Migranten in der Stadt Stendal entwickelt. Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen sind aus der Arbeit des Netzwerkes entstanden. Diese wirken sich nachhaltig auf die Arbeit mit den Migranten und den deutschen Mitbürgern aus. Mit dem Landkreis Stendal besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde eine Grundlage geschaffen, auch das bereits arbeitende Netzwerk zu fördern und die Integrationsarbeit für den gesamten Landkreis Stendal auszubauen. Da gemäß der Richtlinie Landkreise Zuwendungsempfänger sein können, die Struktur des Netzwerkes und die aktiv arbeitende Ansprechpartnerin jedoch weiter genutzt werden sollen, macht sich die Übertragung der Besorgung der Aufgabe erforderlich.

§ 2

Der Landkreis überträgt die Besorgung der Aufgabe „Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit“ an die Stadt.

§ 3

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die bestehende Netzwerkstelle für die Integration von Migranten als Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit im Landkreis auszubauen. Der Landkreis unterstützt den Ausbau und die Arbeit der Koordinierungsstelle.

(2) Die Stelle wird mit 30 Wochenstunden vorerst bei der Stadt Stendal angesiedelt. Der Landkreis richtet eine Stelle mit 10 Wochenstunden ein.

Mittelfristig ist vorgesehen, eine Vollzeitstelle beim Landkreis Stendal einzurichten.

§ 4

Die Vertragspartner verpflichten sich, über die zur Zeit bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus folgende Aufgaben zusätzlich wahr zu nehmen:

- die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrationskonzeptes für den Landkreis Stendal,
- die Intensivierung der Mitwirkung an Maßnahmen anderer Organisationseinheiten des Landkreises, die Auswirkungen auf das Handlungsfeld Integration haben können,
- als zentraler Ansprech- und Kommunikationspartner im Landkreis in Integrationsfragen für kommunale, staatliche und private Stellen zu fungieren,
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der kommunalen Bediensteten zu organisieren.

§ 5

(1) Der Landkreis beantragt jährlich die Projektförderung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt. Die Stadt und der Landkreis tragen jeweils die notwendige Anteilfinanzierung. Die Abrechnung der Projektförderung erfolgt über den Landkreis.

(2) Der Vertragspartner, der Ursachen für Rückforderungsansprüche des Fördermittelgebers gesetzt hat, haftet auch für die Rückzahlung.

§ 6

Änderungen oder die Auflösung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf die Regelung des § 5 GKG LSA wird verwiesen.

§ 7

Die Zweckvereinbarung wird für 5 Jahre geschlossen.

Eine Kündigung der Zweckvereinbarung durch die Vertragsparteien aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien die vertraglichen Pflichten in erheblicher Weise oder mehrfach schuldhaft verletzt oder die Förderbedingungen sich ändern.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 8

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung erfolgt durch die Vertragspartner nach den jeweils für Satzungen geltenden Vorschriften.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 15.03.2009 in Kraft.

Stendal, den 27. März 2009

Jörg Hellmuth



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 04.02.2009 den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 13.318.987,07 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.957.116,56 Euro festgestellt.

2. Der Jahresabschluss 2007 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 17.03.2009 einstimmig beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.957.116,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Der Jahresabschluss 2007 liegt gemäß § 121 der GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Sekretariat, öffentlich aus.

Ramm
Geschäftsführer

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 07.06.2009 hier: Neubenennung zum Stellvertreter des Wahlleiters

Auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 30.03.2009 Herrn Klaus Ortman zum Stellvertreter des Stadtwahlleiters für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 berufen.

Stendal, 08.04.2009

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 2. Änderung“
hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 gemäß §10 Baugesetzbuch, sowie der §§ 6 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss beinhaltet den Beschluss über die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a (2) BauGB. Es sind folgende Darstellungen neu aufgenommen worden: gemischte Bauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“, 2. Änderung liegt südlich des Uppstalls in der Flur 22 der Gemarkung Stendal und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Er wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 137/91(neu: 138) teilweise, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 136/91, die östlichen Grenzen der Flurstücke 139/88, 128, 126, 81/1, 79/1, 76/1 und den nördlichen Grenzen der Flurstücke 68/5, 67/1, 65/1, 64, 63/4, 61/4, 59/4, 57/3 und 125/55;

- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 125/55 und 55/2 bzw. 54 teilweise (neu: 142, 143 und 140);

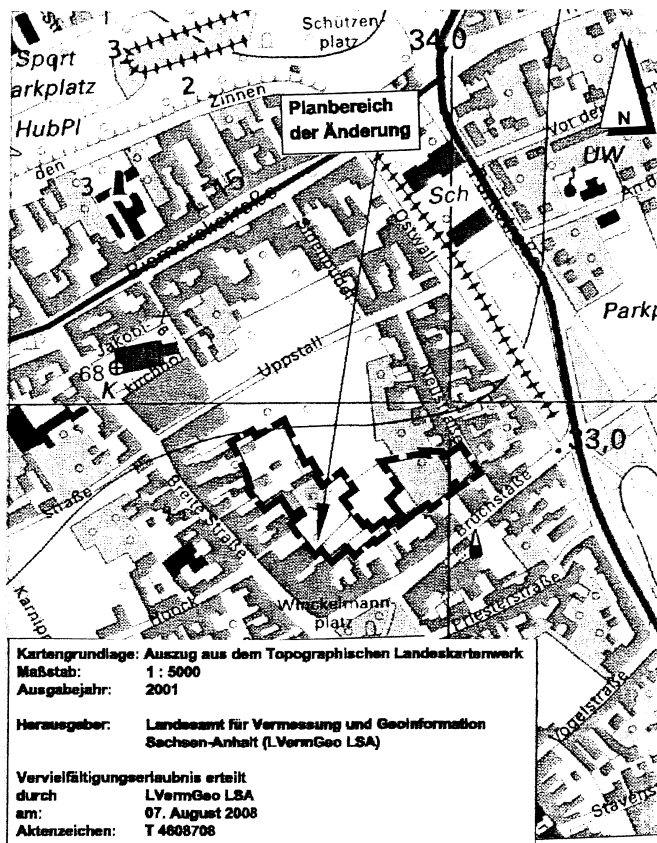
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 140 und 144 weiter in westliche Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des im rechtskräftigen Bebauungsplan an die Bruchstraße angrenzenden Mischgebietes;

- im Westen durch die östliche Begrenzung des im rechtskräftigen Bebauungsplan parallel zur Breiten Straße festgesetzten Mischgebietes bis 7m nördlich der nördlichen Flurstücksgrenze von 137/91 (neu: 138).

Der Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“, 2. Änderung betrifft Grundstücksflächen im Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ tritt der überplante Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ außer Kraft.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes ist nach § 13a BauGB durchgeführt worden. In dem sogenannten beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB und ebenso von der Umweltprüfung und

dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB abgesehen werden. Es kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen werden.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Topographischen Landeskartenwerk
 Maßstab: 1 : 5000
 Ausgabejahr: 2001

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)

Vervielfältigungs Erlaubnis erteilt durch
 LVermGeo LSA
 am: 07. August 2008
 Aktenzeichen: T 4608708

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs.4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs.10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB
 Danach sind unbeachtlich:

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

c) und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 2. Änderung“ als Satzung in Kraft. Gleichzeitig wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Stendal, den 08.04.2009

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
 Stadt Stendal als Trägergemeinde
 SG Tiefbauamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung BA 1.2 Hallstraße in Stendal

Die Planung zum Ausbau der Hallstraße BA 1.2 in Stendal liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **09.04.2009 - 30.04.2009** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Kreuzung Poststraße/ Deichstraße und endet hinter der Kreuzung Karlstraße/ Straße am Dom.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 08.04.2009

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
 Stadt Stendal als Trägergemeinde
 SG Kämmeri

Haushaltssatzung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs.3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GOLSA vom 05.10.1993, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 am 16.02.2009 sowie 30.03.2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	57.853.800 Euro
in der Ausgabe auf	57.853.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	13.889.900 Euro
in der Ausgabe auf	13.889.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 883.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.753.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer


a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Stendal, den 31.03.2009



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 13.03.2009 unter Aktenzeichen 30.01.01 erteilt worden. Der zur Wirksamkeit der Genehmigung erforderliche Beitrittsbeschluss wurde am 30.03.2009 vom Stadtrat gefasst. Danach wurde die Höhe der Kreditermächtigung von 1.070.500 Euro auf 883.500 Euro geändert. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 09.04.2009 bis 21.04.2009 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 31.03.2009


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Uchtspringe

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.489.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.489.700 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	589.800 EUR
in der Ausgabe auf	589.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha.
------------------------------	---------------

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 08.04.2009 bis 24.04.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtspringe, 04.02.2009


Löser
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Auslegung Entwurfsplanung: Erneuerung der Nebenanlagen der B 107, Ortsdurchfahrt Hansestadt Havelberg vom Krugtorhohlweg bis zum Kreisverkehrsplatz Richtung Glöwen

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord, und die Hansestadt Havelberg planen die Erneuerung der Nebenanlagen im vorbenannten Streckenabschnitt. Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) realisiert werden.

Die Entwurfsplanung des Vorhabens liegt im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1 im Zi. 305 vom 09.04.2009 bis zum 07.05.2009 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hansestadt Havelberg, 08.04.2009


Poloski
Bürgermeister



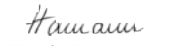
Vgem Elbe-Havel-Land Stadt Sandau (Elbe) Gemeindewahlleiter/in

Bekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindewahl Ausschusses zur **Zulassung der Wahlvorschläge** zur Gemeinderatswahl findet am Dienstag, den 14.04.2009 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Sandau statt.

Die Sitzung des Gemeindewahl Ausschusses zur **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** der Gemeinderatswahl findet im Anschluss an die Stimmenausschüttung am Sonntag, den 07.06.2009 im Wahllokal, Grundschule Sandau statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.


Kerstin Hamann
Gemeindewahlleiterin

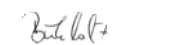
Vgem Elbe-Havel-Land Gemeinde Wulkau Gemeindewahlleiter/in

Bekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindewahl Ausschusses zur **Zulassung der Wahlvorschläge** zur Gemeinderatswahl findet am Dienstag, den 14.04.2009 um 19.00 Uhr im Gemeindebüro Wulkau statt.

Die Sitzung des Gemeindewahl Ausschusses zur **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** der Gemeinderatswahl findet im Anschluss an die Stimmenausschüttung am Sonntag, den 07.06.2009 im Wahllokal, Versammlungsraum der Feuerwehr statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.


Jenny Birkholz
Gemeindewahlleiterin

Vgem „Tangerhütte-Land“

Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Stadtratswahl am 07.06.2009

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Tangerhütte:

Wahlleiter: Gerhard Borstell
stellv. Wahlleiter: Peter Krüger


Beisitzer/in:
Gertrud Graubner
Albert Will

Stellv. Beisitzer/in:
Rosemarie Nitsch
Uta Hagemann

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. April 2009, Nr. 7

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen zur Stadtratswahl findet am 14.04.2009 um 19.00 Uhr im Rathaus, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte statt.
Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stadtratswahl findet am 09.06.2009 um 19.00 Uhr im Rathaus, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte statt.
Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.


Borstell
Wahlleiter

Ev. Kirchengemeinde Klein Schwarzlosen

Friedhofssatzung für den Friedhof in Schönwalde vom 24.03.2004

Es wird folgende Änderung beschlossen:

§ 26 (2) Die Nutzung der Kirchen für kirchliche Trauerfeiern ist in Schönwalde, Stegelitz und Klein Schwarzlosen gestattet. Die Nutzung der Kirchen für nicht kirchliche Trauerfeiern ist in Schönwalde, Stegelitz und Klein Schwarzlosen gestattet. (einstimmig)

Klein Schwarzlosen, den 24.3.2009

gez. Braune, Hentschel, Herzog

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 6 Tangerhütte - UW Stendal

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tangerhütte	13, 1, 4
Stegelitz	1, 2
Schernebeck	3, 2
Mahlpfehl	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 08.04.2009 bis zum 06.05.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV - Leitung Nr. 19 UW Osterburg - TSt Dequede Funkturm, AZM Krumke 2 - Krumke 2 Wasserfassung

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Krumke	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 08.04.2009 bis zum 06.05.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV - Leitung Nr. 17 UW Osterburg - SSt. Klein Schwechten
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Osterburg	6, 11, 12, 13
Erxleben	4, 5, 7, 9
Düsedau	1, 2
Goldbeck	5, 6, 8
Klein Schwechten	2, 3

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. April 2009, Nr. 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 08.04.2009 bis zum 06.05.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Portius

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31